

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Chancen für strukturelle Verbesserungen für Beschäftigte in der Polizei Baden-Württemberg durch freie Mittel im Personalhaushalt der Polizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch die genauen Fehlzeiten, umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ), bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Landespolizei in den letzten drei Kalenderjahren durch die Inanspruchnahme von Teilzeit und Elternzeit waren – unter Darstellung der im Haushalt vorgesehenen Stellen (Haushaltssoll), der tatsächlich besetzten Stellen sowie der Anzahl der Vollzeitäquivalente –, jeweils differenziert nach Kalenderjahren, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den einzelnen Polizeipräsidien;
2. wie sich die unter Ziffer 1 dargestellten Fehlzeiten auf die Besoldungs- und Entgeltgruppen verteilen, differenziert nach Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
3. wie hoch die genauen Fehlzeiten, umgerechnet in Vollzeitäquivalente, durch langzeiterkrankte (ab einer Krankheitsdauer von mehr als sechs Wochen) Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den letzten drei Kalenderjahren waren, jeweils pro Kalenderjahr sowie differenziert nach den einzelnen Polizeipräsidien;
4. wie hoch die genauen Fehlzeiten, umgerechnet in Vollzeitäquivalente, durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen jeweils in den letzten drei Kalenderjahren waren, differenziert nach den einzelnen Polizeipräsidien;
5. wie hoch der Betrag ist, der sich durch nicht abgerufene Haushaltsmittel infolge eingesparter Besoldung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ergibt, die sich in Teilzeit oder Elternzeit befinden;

6. wie hoch der Anteil an sogenannten freien Stellensplittern ist, die durch Teilzeit entstehen und aufgrund zu geringer Stellengröße nicht besetzt werden können;
7. wie hoch der Betrag ist, der sich durch nicht abgerufene Haushaltsmittel infolge eingesparter Gehaltszahlungen durch sogenannte freie Stellensplitter aufgrund von Teilzeitbeschäftigung oder Elternzeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ergibt;
8. wie hoch der Betrag ist, der sich durch eingesparte Gehaltszahlungen bei langzeiterkrankten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern infolge der Krankengeldzahlung durch die Krankenkassen ergibt.

21.7.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Durch die Inanspruchnahme von Teilzeit und Elternzeit sowie durch Langzeiterkrankungen kann die Personalstruktur der Landespolizei erheblich geprägt werden. Diese Entwicklungen können zu dauerhaft eingeschränkten personellen Ressourcen, insbesondere im Streifendienst und in den operativen Einheiten im Schichtbetrieb, führen. Gleichzeitig entstehen durch nicht vollständig besetzte Stellen sowie durch freie Stellensplitter regelmäßig haushaltswirksame Minderausgaben, die bislang nicht transparent nachvollziehbar dargestellt sind.

Ziel des Antrags ist es, eine belastbare und differenzierte Datengrundlage über den Umfang der tatsächlichen Personalverfügbarkeit in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zu schaffen. Dabei sollen sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Tarifbeschäftigte der Landespolizei berücksichtigt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. August 2025 Nr. IM3-0141.5-652/12 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie hoch die genauen Fehlzeiten, umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ), bei den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Landespolizei in den letzten drei Kalenderjahren durch die Inanspruchnahme von Teilzeit und Elternzeit waren – unter Darstellung der im Haushalt vorgesehenen Stellen (Haushaltssoll), der tatsächlich besetzten Stellen sowie der Anzahl der Vollzeitäquivalente –, jeweils differenziert nach Kalenderjahren, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den einzelnen Polizeipräsidien;*

2. wie sich die unter Ziffer 1 dargestellten Fehlzeiten auf die Besoldungs- und Entgeltgruppen verteilen, differenziert nach Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
3. wie hoch die genauen Fehlzeiten, umgerechnet in Vollzeitäquivalente, durch langzeiterkrankte (ab einer Krankheitsdauer von mehr als sechs Wochen) Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den letzten drei Kalenderjahren waren, jeweils pro Kalenderjahr sowie differenziert nach den einzelnen Polizeipräsidien;
4. wie hoch die genauen Fehlzeiten, umgerechnet in Vollzeitäquivalente, durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen jeweils in den letzten drei Kalenderjahren waren, differenziert nach den einzelnen Polizeipräsidien;

Zu 1. bis 4.:

Zu den Ziffern 1 bis 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Zur besseren Einordnung der in der Stellungnahme dargestellten Kenngrößen zur Personal- und Stellensituation bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (DuE) werden zum Verständnis von Haushaltssoll (Stellenzahl), „Personalstärke Ist brutto“ (Personen) und „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) folgende Informationen vorangestellt.

Die „Personalstärke Ist brutto“ (Personen) umfasst alle Personen, die den DuE zu einem bestimmten Stichtag fest zugeordnet sind. Sie liegt regelmäßig oberhalb der im Staatshaushaltsplan etatisierten Stellenzahl. Dies ist insbesondere auf Teilzeitbeschäftigungen und die daraus teilweise resultierende anteilige Besetzung von Planstellen durch mehrere Personen zurückzuführen.

Die „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) liegt regelmäßig unterhalb der im Staatshaushaltsplan etatisierten Stellenzahl. Bei der „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) finden neben dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang u. a. auch temporäre Abwesenheiten aufgrund von Elternzeit, Mutterschutz, längeren Erkrankungen, langfristigen Abordnungen, internen Umsetzungen, Vorsorgekuren, Beurlaubungen und Fortbildungen mit einer Dauer ab sechs Wochen Berücksichtigung. Sie bildet die tatsächlich vorhandene Arbeitsstärke zum Stichtag ab und berücksichtigt sowohl die genannten temporären Abwesenheiten als auch temporäre Verstärkungen.

Unter Zugrundelegung der erbetenen Darstellung der Kalenderjahre wurde auf vorliegende Daten für die Jahre 2023, 2024 und 2025 jeweils zum Stichtag 1. Januar zurückgegriffen. Weiter ist eine Differenzierung der „Fehlzeiten“ (temporäre Abwesenheiten) durch die Inanspruchnahme von Teilzeit und Elternzeit nach Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht realisierbar, da diese Angaben nicht in der erbetenen Kombination vorliegen und eine Erhebung nur mit einem erheblichen, nicht vertretbaren Aufwand möglich gewesen wäre.

Aus der Tabelle in *Anlage 1* ergibt sich für den Polizeivollzugsdienst (PVD) das zugewiesene Haushaltssoll, die „Personalstärke Ist brutto“ (Personen), die in den Ziffern 1, 2 und 4 genannten temporären Abwesenheiten sowie die „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) der DuE.

Weitere temporäre Abwesenheiten (z. B. durch Mutterschutz, Vorsorgekuren oder Beurlaubungen) sowie temporäre Verstärkungen (z. B. durch Anwärterinnen und Anwärter für den PVD, die ihr Praktikum bei den DuE absolvieren) werden – dem Antrag entsprechend – nicht explizit dargestellt, sind jedoch in der „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) berücksichtigt. Mit der ergänzenden Darstellung der „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) wird der in der Begründung dargestellten Intention Rechnung getragen, durch eine belastbare Datengrundlage die tatsächliche Personalverfügbarkeit präziser abzubilden.

Eine gegebenenfalls bei einzelnen Polizeipräsidien (PP) im Jahresvergleich feststellbare, niedrigere „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) ist zunächst auf die dar-

gestellten temporären Abwesenheiten zurückzuführen. Weiterhin unterliegt die Personalstärke im PVD aufgrund von kontinuierlichen Pensionierungen starken unterjährigen Schwankungen, welche regelmäßig erst zeitversetzt zu den drei jährlichen Personalterminen (März, April und September) ausgeglichen werden.

Unabhängig hiervon ist festzuhalten, dass Baden-Württemberg bereits heute über 500 Polizistinnen und Polizisten mehr als zu Beginn der Einstellungsoffensive im Jahr 2016 verfügt. Bis 2026 wird sich der personelle Zuwachs auf über 1 000 fertig ausgebildete Polizistinnen und Polizisten belaufen.

Die entsprechenden Angaben für den Nichtvollzugsdienst (NVZ) können der Tabelle in *Anlage 2* entnommen werden. Die Daten des NVZ umfassen Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamten der jeweiligen DuE.

Die Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen ergibt sich aus den Tabellen der *Anlage 3* (PVD) und *Anlage 4* (NVZ). Aus einer sich regelmäßig ergebenden Differenz zwischen dem Haushaltssoll und der „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) können – wie ausgeführt – hingegen keine belastbaren Rückschlüsse auf besetzte bzw. unbesetzte Stellen abgeleitet werden.

Soweit die Anzahl der besetzten Stellen an den Stichtagen über dem Haushalts-soll lag, steht dies in der Regel im Zusammenhang mit einem temporär erhöhten Personalbedarf. Dies betrifft insbesondere den aufgrund der Einstellungsoffensive erhöhten Personalbedarf der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.

Im Bereich des PVD erfolgt die Zuweisung von Haushaltsstellen und Personal zentral durch das Innenministerium–Landespolizeipräsidium bis auf Ebene der DuE. Im NVZ beschränkt sich die zentrale Zuweisung allein auf die Haushaltsstellen durch das Innenministerium–Landespolizeipräsidium bis auf Ebene der DuE. Die Personalgewinnung erfolgt im NVZ – mit Ausnahme des höheren Dienstes bzw. bei entsprechender tariflicher Eingruppierung – durch die DuE in eigener Zuständigkeit. Bei Stellenbesetzungen im höheren Dienst bzw. bei entsprechender tariflicher Eingruppierung ist das fachliche Einvernehmen des Personalreferats im Innenministerium–Landespolizeipräsidium einzuholen.

In einem dynamischen Personalkörper kommt es unterjährig regelmäßig zu temporären unbesetzten Stellen und Schwankungen in der Stellenauslastung. Die konkrete Anzahl solcher unbesetzten Stellen hängt jeweils vom betrachteten Stichtag ab.

Im PVD ist dies in erster Linie in festgelegten Personalterminen begründet. So können zwischenzeitliche Vakanzen aufgrund von Pensionierungen oftmals erst zeitversetzt zu den drei jährlichen Personalterminen (März, April und September) ausgeglichen werden.

Im NVZ sind temporär unbesetzte Stellen oftmals auf die Dauer von der Ausschreibungsverfahren bis zu einer finalen Besetzung zurückzuführen. Grund hierfür ist meist, dass Kündigungsfristen oder Übernahmeerklärungen abgewartet werden müssen.

Für den Stichtag 1. Januar 2025 wird in Bezug auf das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei ergänzend darauf hingewiesen, dass die erhebliche Zahl an nicht besetzten Haushaltsstellen überwiegend auf neu zugewiesene Stellen im Rahmen des Maßnahmenpakets „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“ zurückzuführen ist. Besonders im IT-Bereich erweist sich die Besetzung fachlich hochspezialisierter Stellen und Führungspositionen als schwierig. Diese Funktionen erfordern ein hohes Maß an fachlicher Expertise, die nur von einem eingeschränkten Bewerberkreis abgedeckt werden kann. Darüber hinaus hat das PTLs Pol einige Stellen der Entgeltgruppe EG 3 an andere DuE zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allein aus einer sich regelmäßig ergebenden Differenz zwischen dem Haushaltssoll und der „Personalstärke Ist

netto“ (VZÄ) keine belastbaren Rückschlüsse auf unbesetzte – und durch Personalzuweisungen besetzbare – Stellen abgeleitet werden können.

Die Differenz zwischen Haushaltssoll und tatsächlicher Arbeitsstärke ist vielmehr direkte und unvermeidliche Folge der in der „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) berücksichtigten und o. g. personellen temporären Abwesenheiten. Entscheidend für die Einordnung dieser Differenz ist, dass insbesondere diejenigen Personen, die auf Grund der genannten Abwesenheitsgründe temporär nicht zur Dienstleistung zur Verfügung stehen, in der Regel ihren DuE und den dort ausgebrachten Stellen zugeordnet bleiben. D. h., die Stellen bleiben weiterhin besetzt, obwohl die Personen (temporär) nicht oder an anderer Stelle zur Dienstleistung zur Verfügung stehen. Eine „Nachbesetzung“ dieser scheinbar „unbesetzten Stellen“ ist vor diesem Hintergrund faktisch nicht möglich. Eine Ausnahme hiervon bildet die befristete Einstellung einer Vertretungskraft beim Vorliegen eines sachlichen Grundes (z. B. Teilzeit, Elternzeit) beim NVZ.

Baden-Württemberg nimmt im bundesweiten Vergleich regelmäßig einen Spitzenplatz im Bereich der Inneren Sicherheit ein. Mit der klaren Zielsetzung, das landesweit hohe Sicherheitsniveau auch in den kommenden Jahren zu halten und hierfür u. a. die personelle Ausstattung der Polizei nachhaltig zu stärken, hat die Landesregierung bereits in der letzten Legislaturperiode die größte Einstellungsoffensive in der Geschichte der baden-württembergischen Landespolizei gestartet. Seit 2016 ist es in diesem Rahmen gelungen, mehr als 13 000 junge Menschen für einen Eintritt in die Ausbildung des mittleren und gehobenen PVD zu gewinnen.

So verfügt die Polizei Baden-Württemberg dank der intensiven Anstrengungen im Rahmen der Einstellungsoffensive mittlerweile über 500 fertig ausgebildete PVB mehr als noch zu Beginn der Einstellungsoffensive. Bis 2026 werden im Vergleich zu 2016 voraussichtlich mehr als 1 000 zusätzliche ausgebildete PVB die Arbeit der Polizei unterstützen.

Die kontinuierlich hohen Einstellungszahlen der vergangenen Jahre im Rahmen der Einstellungsoffensive haben bereits im Jahr 2023 dazu geführt, dass planerisch sämtliche in der Landespolizei ausgebrachten PVD-Planstellen besetzt waren. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag als Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Doppelhaushalte 2023/2024 sowie 2025/2026 die Etatisierung von insgesamt 950 neuen zusätzlichen Planstellen (PVD) zur Übernahme der fertig ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten beschlossen.

Im Zuge der größten Einstellungsoffensive in der Geschichte der Landespolizei Baden-Württemberg wurden neben der Stärkung des PVD gleichwohl auch im Bereich des NVZ einige relevante Verbesserungen erreicht. So wurden in den vergangenen Haushalten seit Beginn der Einstellungsoffensive bislang rund 600 Neustellen im NVZ der Polizei im Landeshaushalt etatisiert. Diese Stellen dienen insbesondere der Einstellung von Spezialistinnen und Spezialisten, die die Arbeit der Polizei fachlich unterstützen und mit ihrem Wissen ergänzen. Im aktuellen Doppelhaushalt 2025/2026 wurden u. a. im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket „Sicherheit stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“ insgesamt 66 weitere zusätzliche Stellen für Spezialisten im NVZ geschaffen.

5. *wie hoch der Betrag ist, der sich durch nicht abgerufene Haushaltsmittel infolge eingesparter Besoldung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ergibt, die sich in Teilzeit oder Elternzeit befinden;*
7. *wie hoch der Betrag ist, der sich durch nicht abgerufene Haushaltsmittel infolge eingesparter Gehaltszahlungen durch sogenannte freie Stellensplitter aufgrund von Teilzeitbeschäftigung oder Elternzeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ergibt;*
8. *wie hoch der Betrag ist, der sich durch eingesparte Gehaltszahlungen bei langzeiterkrankten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern infolge der Krankengeldzahlung durch die Krankenkassen ergibt.*

Zu 5., 7. und 8.:

Zu den Ziffern 5, 7 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Personalausgaben werden im Staatshaushaltsplan in der Hauptgruppe 4 in Form von Bezügen und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten in den betroffenen Kapiteln bei Titel 422 01 und die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils bei Titel 428 01 dargestellt. Grundlage für die Veranschlagung der Haushaltsansätze im Staatshaushaltsplan bei den genannten Titeln 422 01 und 428 01 bilden im Polizeishaushalt grundsätzlich die Ist-Ergebnisse des letzten abgelaufenen Jahres. Die Ergebnisse der letzten drei Jahre zeigen, dass in den insoweit relevanten Kapiteln 0314 bis 0318 des Polizeishaushalts die tatsächlichen Ist-Ergebnisse die veranschlagten Haushaltsansätze jeweils – teilweise nicht unerheblich – überschritten haben und es somit zu keinen Minderausgaben kam. Hier finden die Regelungen des § 3 Absatz 4 des Staatshaushaltsgesetzes zur Leistung von Ausgaben jenseits der Haushaltsansätze Anwendung.

Die Mehrausgaben resultierten unter anderem daraus, dass die Kosten der im Rahmen der Planaufstellung beschlossenen Neustellen anhand von zentralen Richtsätzen des Finanzministeriums berechnet und den Haushaltsansätzen (Ist-Ergebnisse des Vorjahres) zugeschlagen werden. Diese Richtsätze stellen allerdings nur Durchschnittswerte dar. Die tatsächlichen Personalkosten sind von persönlichen Faktoren wie beispielsweise der Erfahrungsstufe, dem Familienzuschlag und Beförderungen sowie von allgemeinen Faktoren (z. B. Besoldungs- und Tarifanpassungen) abhängig.

Weitere statistische Daten im Sinne der Ziffern 5, 7 und 8 liegen der Landesregierung nicht vor.

6. *wie hoch der Anteil an sogenannten freien Stellensplittern ist, die durch Teilzeit entstehen und aufgrund zu geringer Stellengröße nicht besetzt werden können.*

Zu 6.:

Das Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 (StHG 2025/2026) regelt in § 3 abschließend die zulässigen Bewirtschaftungsmöglichkeiten von Planstellen. Eine Mindestgröße für die Verwendung eines Stellensplitters gibt es nicht. Bei der Nutzung einer Planstelle für mehrere Personen ist allein die Anzahl der Personen bzw. Stellen relevant.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär

Anlage 1 zu Drucksache 17/9195
Zu den Ziffern 1, 3 und 4

Polizeivollzugsdienst – Stichtag 01.01.2023

DuE	Haushalts- soll (HHS)	„Personal- stärke Ist brutto“ (Personen)	Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ), die zum Stichtag nicht zur Verfügung standen, aufgeschlüsselt nach Gründen ¹				„Personal- stärke Ist netto“ (VZÄ) ²
			Teilzeit- beschäftigung	Elternzeit	Langzeiterkrankung (ab 6 Wochen)	Aus- und Fortbildung ³	
PP Aalen	1.395	1.391	73,4	35,0	28,2	25,0	1.274,7
PP Freiburg	1.921	1.947	82,3	47,0	56,0	40,0	1.744,1
PP Heilbronn	1.435	1.443	53,9	31,0	42,2	26,0	1.309,0
PP Karlsruhe	1.600	1.622	74,5	40,5	55,0	33,0	1.459,9
PP Konstanz	1.333	1.299	51,8	33,0	35,8	28,0	1.144,8
PP Ludwigsburg	1.528	1.556	66,0	52,0	26,6	33,0	1.379,9
PP Mannheim	2.351	2.300	84,4	52,0	48,7	43,0	2.110,2
PP Offenburg	1.258	1.256	55,1	31,0	35,5	26,0	1.143,4
PP Pforzheim	1.028	1.032	42,5	33,0	28,0	22,0	874,3
PP Ravensburg	1.064	1.071	47,6	29,0	27,6	18,0	991,8
PP Reutlingen	2.059	2.114	131,5	37,5	27,1	43,0	1.937,8
PP Stuttgart	2.157	2.141	59,2	26,3	31,0	51,0	1.958,0
PP Ulm	1.496	1.517	63,7	47,0	16,3	20,0	1.442,7
PP Einsatz	2.238	2.220	27,7	23,0	51,7	54,0	1.913,6
LKA BW	793	742	29,1	16,8	14,6	15,0	642,4
HfPolBW	370	430	16,6	6,0	7,0	5,0	478,1
PTLS Pol	349	316	7,0	1,0	14,0	6,0	361,9

¹ Angaben gerundet; Abwesenheiten aus anderen Gründen wie z.B. Langzeitabordnungen, Mutterschutz, sowie aus sonstigen Gründen (bspw. Vorsorgekur und Beurlaubung) sind in der „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) berücksichtigt.
² Angaben gerundet; inklusive temporärer Verstärkungen, die den DuE zum Stichtag zugeordnet waren.
³ Studium für den gehobenen und höheren PVD sowie Fortbildungen ab einer Dauer von 6 Wochen.

Anlage 1 zu Drucksache 17/9195
Zu den Ziffern 1, 3 und 4

Polizeivollzugsdienst – Stichtag 01.01.2024

DuE	Haushalts- soll (HHS)	„Personal- stärke Ist brutto“ (Personen)	Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ), die zum Stichtag nicht zur Verfügung standen, aufgeschlüsselt nach Gründen ¹				„Personal- stärke Ist netto“ (VZÄ) ²
			Teilzeit- beschäftigung	Elternzeit	Langzeiterkrankung (ab 6 Wochen)	Aus- und Fortbildung ³	
PP Aalen	1.432	1.421	71,4	42,0	33,6	28,0	1.267,3
PP Freiburg	1.962	1.989	100,2	36,0	45,5	37,0	1.791,9
PP Heilbronn	1.448	1.446	58,7	29,5	49,8	23,0	1.338,5
PP Karlsruhe	1.610	1.615	75,3	38,8	28,5	38,0	1.461,5
PP Konstanz	1.344	1.346	53,2	37,9	22,7	36,0	1.221,1
PP Ludwigsburg	1.553	1.574	68,3	46,0	26,8	37,0	1.386,8
PP Mannheim	2.366	2.320	88,3	42,0	58,7	45,0	2.137,7
PP Offenburg	1.291	1.265	56,1	26,0	21,0	24,0	1.182,1
PP Pforzheim	1.034	1.046	43,1	42,0	28,0	24,0	907,1
PP Ravensburg	1.088	1.065	48,7	31,0	24,4	25,0	967,9
PP Reutlingen	2.071	2.132	119,5	46,5	34,4	53,0	1.911,8
PP Stuttgart	2.170	2.159	58,0	36,7	40,4	64,0	1.947,0
PP Ulm	1.506	1.523	64,9	37,0	11,0	26,0	1.417,3
PP Einsatz	2.253	2.253	25,7	43,0	51,8	52,0	1.932,1
LKA BW	793	763	33,1	24,1	14,5	11,0	661,5
HPolBW	375	468	20,7	7,0	17,0	-	488,2
PTLS Pol	362	311	6,6	4,0	7,0	9,0	374,1

¹ Angaben gerundet; Abwesenheiten aus anderen Gründen wie z.B. Langzeitarbordnungen, Mutterschutz, sowie aus sonstigen Gründen (bspw. Vorsorgekur und Beurlaubung) sind in der „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) berücksichtigt.

² Angaben gerundet; inklusive temporärer Verstärkungen, die den DuE zum Stichtag zugeordnet waren.

³ Studium für den gehobenen und höheren PVD sowie Fortbildungen ab einer Dauer von 6 Wochen.

Anlage 1 zu Drucksache 17/9195
Zu den Ziffern 1, 3 und 4

Polizeivollzugsdienst – Stichtag 01.01.2025

DuE	Haushalts- soll (HHS)	„Personal- stärke Ist brutto“ (Personen)	Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ), die zum Stichtag nicht zur Verfügung standen, aufgeschlüsselt nach Gründen ¹				„Personal- stärke Ist netto“ (VZÄ) ²
			Teilzeit- beschäftigung	Elternzeit	Langzeiterkrankung (ab 6 Wochen)	Aus- und Fortbildung ³	
PP Aalen	1.464	1.461	78,6	39,0	32,3	24,0	1.302,0
PP Freiburg	1.999	2.007	100,3	36,0	49,8	50,0	1.799,6
PP Heilbronn	1.459	1.455	68,0	16,0	45,2	26,0	1.327,7
PP Karlsruhe	1.619	1.644	83,9	26,4	26,9	32,0	1.463,7
PP Konstanz	1.354	1.357	61,9	25,4	24,5	34,0	1.247,6
PP Ludwigsburg	1.575	1.572	68,5	39,0	22,7	32,0	1.416,8
PP Mannheim	2.379	2.340	88,6	46,0	100,4	43,0	2.085,6
PP Offenburg	1.321	1.305	64,0	28,0	34,0	26,0	1.183,7
PP Pforzheim	1.040	1.057	44,6	39,0	23,0	21,0	927,3
PP Ravensburg	1.110	1.078	53,7	27,1	24,0	23,0	972,9
PP Reutlingen	2.083	2.124	118,6	40,9	27,7	46,0	1.931,7
PP Stuttgart	2.182	2.171	58,8	45,4	41,8	67,0	1.954,2
PP Ulm	1.515	1.530	70,4	42,0	34,0	28,0	1.379,5
PP Einsatz	2.298	2.232	29,6	32,0	54,9	45,0	1.949,8
LKA BW	816	769	37,2	17,2	15,5	5,0	676,4
HfPolBW	375	460	22,1	6,2	6,0	1,0	509,6
PTLS Pol	368	334	6,2	3,0	5,0	8,0	396,1

¹ Angaben gerundet; Abwesenheiten aus anderen Gründen wie z.B. Langzeitarbordnungen, Mutterschutz, sowie aus sonstigen Gründen (bspw. Vorsorgekur und Beurlaubung) sind in der „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) berücksichtigt.

² Angaben gerundet; inklusive temporärer Verstärkungen, die den DuE zum Stichtag zugeordnet waren.

³ Studium für den gehobenen und höheren PVD sowie Fortbildungen ab einer Dauer von 6 Wochen.

Anlage 2 zu Drucksache
17/9195 Zu den Ziffern 1, 3 und 4

Nichtvollzugsdienst – Stichtag 01.01.2023
(Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte)

DuE	Haushalts- soll (HHS)	„Personal- stärke Ist brutto“ (Personen)	Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ), die zum Stichtag nicht zur Verfügung standen, aufgeschlüsselt nach Gründen ¹				„Personal- stärke Ist netto“ (VZÄ) ²
			Teilzeit- beschäftigung	Elternzeit	Langzeiterkrankung (ab 6 Wochen)	Aus- und Fortbildung ³	
PP Aalen	217,0	253	38,8	7,0	5,0	-	197,2
PP Freiburg	292,0	328	47,3	4,0	4,0	-	258,2
PP Heilbronn	220,0	270	47,8	-	6,4	-	215,8
PP Karlsruhe	252,0	311	49,4	2,9	13,5	-	231,8
PP Konstanz	208,0	241	38,4	5,0	4,6	-	183,0
PP Ludwigsburg	234,5	268	43,8	1,0	6,0	-	213,5
PP Mannheim	340,5	371	42,0	8,0	7,3	-	307,7
PP Offenburg	189,5	219	38,9	3,0	7,0	-	165,9
PP Pforzheim	162,0	167	22,9	0,7	-	-	138,5
PP Ravensburg	178,0	196	26,9	11,0	7,5	-	148,7
PP Reutlingen	305,0	326	49,4	-	9,7	-	255,3
PP Stuttgart	351,5	353	38,9	4,0	19,3	-	280,2
PP Ulm	228,0	264	40,0	9,0	5,0	-	205,0
PP Einsatz	318,5	314	34,8	7,0	9,8	-	278,5
LKA BW	555,0	577	55,3	19,0	18,7	5,0	474,0
HfPolBW	511,5	560	67,0	8,0	8,3	-	496,4
PTLS Pol	566,0	590	41,5	17,0	10,0	-	510,4

¹ Angaben gerundet; Abwesenheiten aus anderen Gründen wie z.B. Langzeitabordnungen, Mutterschutz, sowie aus sonstigen Gründen (bspw. Vorsorgekur und Beurlaubung) sind in der „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) berücksichtigt.

² Angaben gerundet; inklusive temporärer Verstärkungen, die den DuE zum Stichtag zugeordnet waren.

³ Studium für den gehobenen und höheren Dienst sowie Fortbildungen ab einer Dauer von 6 Wochen.

Anlage 2 zu Drucksache
17/9195 Zu den Ziffern 1, 3 und 4

Nichtvollzugsdienst – Stichtag 01.01.2024
(Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte)

DuE	Haushalts- soll (HHS)	„Personal- stärke Ist brutto“ (Personen)	Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ), die zum Stichtag nicht zur Verfügung standen, aufgeschlüsselt nach Gründen ¹		Langzeiterkrankung (ab 6 Wochen)	Aus- und Fortbildung ³	„Personal- stärke Ist netto“ (VZÄ) ²
			Teilzeit- beschäftigung	Elternzeit			
PP Aalen	217,0	249	39,4	10,0	6,0	-	186,6
PP Freiburg	292,0	328	50,7	4,8	3,6	-	258,8
PP Heilbronn	220,0	276	44,2	9,0	8,9	-	202,6
PP Karlsruhe	252,0	298	45,5	2,0	6,0	-	236,6
PP Konstanz	208,0	243	41,8	1,0	10,3	-	180,4
PP Ludwigsburg	234,5	265	45,6	3,0	6,0	-	201,9
PP Mannheim	340,5	361	40,7	8,6	7,1	-	299,7
PP Offenburg	189,5	211	35,3	4,0	3,0	-	161,7
PP Pforzheim	162,0	175	26,6	2,0	3,5	-	140,5
PP Ravensburg	178,0	192	29,6	7,0	4,0	-	151,4
PP Reutlingen	305,0	329	45,8	2,0	14,4	-	258,8
PP Stuttgart	351,5	340	35,3	7,0	9,0	-	275,7
PP Ulm	228,0	260	39,3	9,0	5,0	-	202,7
PP Einsatz	318,5	322	34,4	9,0	14,5	-	281,6
LKA BW	554,0	558	59,0	18,5	18,1	-	458,2
HfPolBW	510,5	562	70,2	6,0	17,9	-	485,1
PTLS Pol	594,0	599	46,3	18,0	9,0	-	514,7

¹ Angaben gerundet; Abwesenheiten aus anderen Gründen wie z.B. Langzeitaufordnungen, Mutterschutz, sowie aus sonstigen Gründen (bspw. Vorsorgekur und Beurlaubung) sind in der „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) berücksichtigt.

² Angaben gerundet; inklusive temporärer Verstärkungen, die den DuE zum Stichtag zugeordnet waren.

³ Studium für den gehobenen und höheren Dienst sowie Fortbildungen ab einer Dauer von 6 Wochen.

Anlage 2 zu Drucksache
17/9195 Zu den Ziffern 1, 3 und 4

Nichtvollzugsdienst – Stichtag 01.01.2025
(Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte)

DuE	Haushalts- soll (HHS)	„Personal- stärke Ist brutto“ (Personen)	Anzahl Vollzeitäquivalente (VZÄ), die zum Stichtag nicht zur Verfügung standen, aufgeschlüsselt nach Gründen ¹		Langzeiterkrankung (ab 6 Wochen)	Aus- und Fortbildung ³	„Personal- stärke Ist netto“ (VZÄ) ²
			Teilzeit- beschäftigung	Elternzeit			
PP Aalen	218,0	254	43,1	10,0	5,6	-	188,8
PP Freiburg	294,0	329	50,3	6,5	6,8	-	253,5
PP Heilbronn	221,5	273	61,4	6,0	5,3	-	193,6
PP Karlsruhe	254,0	304	45,0	7,0	6,7	-	241,5
PP Konstanz	209,0	235	43,0	2,7	5,2	-	178,2
PP Ludwigsburg	235,5	270	44,4	5,0	3,0	-	210,1
PP Mannheim	342,5	353	42,6	5,1	7,0	-	295,4
PP Offenburg	194,5	225	35,8	3,0	8,0	-	165,2
PP Pforzheim	163,0	184	28,5	6,0	1,0	-	144,5
PP Ravensburg	180,0	202	29,5	8,0	4,0	-	158,6
PP Reutlingen	309,5	322	44,0	6,0	10,4	-	252,1
PP Stuttgart	353,5	362	41,2	9,0	13,6	-	285,8
PP Ulm	230,0	267	43,9	8,0	8,0	-	205,6
PP Einsatz	318,5	326	36,3	8,0	11,4	-	291,7
LKA BW	566,0	586	62,9	21,0	8,1	4,0	475,8
HfPolBW	510,5	582	77,3	13,4	13,8	-	501,7
PTLS Pol	621,0	635	49,5	14,3	9,0	-	555,4

¹ Angaben gerundet; Abwesenheiten aus anderen Gründen wie z.B. Langzeitaufordnungen, Mutterschutz, sowie aus sonstigen Gründen (bspw. Vorsorgekur und Beurlaubung) sind in der „Personalstärke Ist netto“ (VZÄ) berücksichtigt.

² Angaben gerundet; inklusive temporärer Verstärkungen, die den DuE zum Stichtag zugeordnet waren.

³ Studium für den gehobenen und höheren Dienst sowie Fortbildungen ab einer Dauer von 6 Wochen.

Anlage 3 zu Drucksache 17/9195
Zu Ziffer 1

Stellenbesetzungsbilanz der DuE (PVD) zu den Stichtagen 01.01.2023, 01.01.2024 und 01.01.2025

DuE	Haushaltssoll PVD 2023	Besetzte Stellen PVD (Stichtag 01.01.2023)	Haushaltssoll PVD 2024	Besetzte Stellen PVD (Stichtag 01.01.2024)	Haushaltssoll PVD 2025	Besetzte Stellen PVD (Stichtag 01.01.2025)
PP Aalen	1.395	1333	1.432	1359	1.464	1403
PP Freiburg	1.921	1860	1.962	1882	1.999	1904
PP Heilbronn	1.435	1393	1.448	1392	1.459	1411
PP Karlsruhe	1.600	1556	1.610	1555	1.619	1580
PP Konstanz	1.333	1257	1.344	1292	1.354	1314
PP Ludwigsburg	1.528	1478	1.553	1484	1.575	1491
PP Mannheim	2.351	2254	2.366	2270	2.379	2281
PP Offenburg	1.258	1226	1.291	1227	1.321	1250
PP Pforzheim	1.028	981	1.034	999	1.040	1002
PP Ravensburg	1.064	1026	1.088	1015	1.110	1026
PP Reutlingen	2.059	2011	2.071	2018	2.083	2028
PP Stuttgart	2.157	2082	2.170	2105	2.182	2114
PP Ulm	1.496	1454	1.506	1453	1.515	1466
PP Einsatz	2.253	2211	2.253	2234	2.298	2215
LKA BW	793	724	793	736	816	745
HfPolBW	375	450	375	496	375	482
PTLS Pol	364	365	362	365	368	393

Anlage 4 zu Drucksache 17/9195
Zu Ziffer 1

Stellenbesetzungsbilanz der DuE (NVZ) zu den Stichtagen 01.01.2023, 01.01.2024 und 01.01.2025

DuE	Haushaltssoll NVZ 2023	Besetzte Stellen NVZ (Stichtag 01.01.2023)	Haushaltssoll NVZ 2024	Besetzte Stellen NVZ (Stichtag 01.01.2024)	Haushaltssoll NVZ 2025	Besetzte Stellen NVZ (Stichtag 01.01.2025)
PP Aalen	217,0	211	217,0	207	218,0	210
PP Freiburg	292,0	285	292,0	284	294,0	289
PP Heilbronn	220,0	218	220,0	217	221,5	215
PP Karlsruhe	252,0	246	252,0	244	254,0	247
PP Konstanz	207,0	206	207,0	202	209,0	197
PP Ludwigsburg	234,5	231	234,5	224	235,5	230
PP Mannheim	340,5	320	340,5	315	342,5	313
PP Offenburg	189,5	177	189,5	167	194,5	184
PP Pforzheim	162,0	149	162,0	149	163,0	157
PP Ravensburg	178,0	167	178,0	170	180,0	178
PP Reutlingen	305,0	285	305,0	289	309,5	281
PP Stuttgart	351,5	315	351,5	310	353,5	316
PP Ulm	228,0	222	228,0	223	230,0	222
PP Einsatz	318,5	296	318,5	307	318,5	303
LKA BW	555,0	507	554,0	490	566,0	517
HfPolBW	510,5	476	510,5	465	510,5	477
PTLS Pol	586,0	505	594,0	535	621,0	540